OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651353/2/FP

Datum:
Linz, 21. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R. F., geb. x, Adresse, vertreten durch x Rechtsanwälte OG, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. November 2018, GZ: F 17/306060, betreffend Aussetzung eines Verfahrens zur Erteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. November 2018 setzte die belangte Behörde das in Bezug auf den Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) auf Erteilung einer Lenkberechtigung anhängige Ermittlungsverfahren gemäß § 38 AVG aus.

Die belangte Behörde begründete mit einem bei der Staatsanwaltschaft Linz anhängig gewesenen Verfahren im Rahmen dessen der Bf vorgeworfen worden war, insgesamt ca. 90 Gramm Cannabis erworben zu haben, woraus die belangte Behörde 2 bis 3 Joints pro Tag errechnete. Diese Menge sei geeignet, die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen, auch wenn der Konsum schon mehrere Monate zurückliege.
Die Staatsanwaltschaft sei von der Verfolgung vorläufig zurückgetreten und habe den Sachverhalt der Gesundheitsbehörde mitgeteilt.

Das Verfahren würde daher bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Gesundheitsbehörde ausgesetzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass mangels präjudizieller Rechtsfrage kein Aussetzungsgrund vorliege.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Jänner 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf stellte am 25. August 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung. Durch Abtretungsbericht der LPD Oö. vom 7. Oktober 2018 wurde bei der belangten Behörde bekannt, dass die Bf bei einer dritten Person Suchtgift (Cannabis) bezogen haben soll. Am 22. November 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Linz der belangten Behörde mit, dass das Verfahren zu GZ: 46 BAZ 1595/18a am 15. November 2018 gemäß § 35 Abs 9 SMG erledigt worden sei.
Am 30. November 2018 erging der gegenständliche Bescheid.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 38 AVG lautet:

§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der verfahrensrechtliche Vorfragenbegriff des § 38 AVG hat Vorfragen zum Gegenstand, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären. Vorfragen iSd § 38 AVG setzen somit voraus, dass der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage gefällt werden kann. [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 38 Rz 2 (Stand 1.7.2005, rdb.at) mwN]

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 38 (erster Satz) AVG beansprucht § 38 also etwa dann Geltung, wenn für die Entscheidung der betreffenden Vorfrage als Hauptfrage eine andere „Verwaltungsbehörde“ zuständig ist. [aaO RZ3 mwN]

III.2.2. Der Spruch des vorliegend angefochtenen Bescheides legt nicht offen, wofür und bis wann das anhängige Erteilungsverfahren ausgesetzt werden soll.

Die belangte Behörde darf insofern zunächst darauf hingewiesen werden, dass im Spruch des Aussetzungsbescheides, um dem Gebot der Bestimmtheit (§ 59 Rz 86f) zu entsprechen, präzise zum Ausdruck zu bringen ist, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wird (VwGH 23.11.1988, 88/01/0176; vgl auch VwGH 5.9.2002, 2001/21/0068; [vgl aaO RZ 48].

Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich, dass die belangte Behörde das „Führerscheinerteilungsverfahren“ bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Gesundheitsbehörde aussetzen will.

Wie die Bf richtig erkannt hat, ist das Verfahren bei der Gesundheitsbehörde nicht präjudiziell für das Verfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gegenstand des Verfahrens zur Erteilung der Lenkberechtigung ist unter anderem die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Führerscheinwerbers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Allfälliger Suchtgiftmissbrauch wird in diesem Zusammenhang naturgemäß von Relevanz sein (vgl. hiezu insbesondere § 14 FSG-GV). Das Führerscheinverfahren dient dazu, gesundheitlich nicht geeignete Lenker aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen (vgl. VwGH 25. Februar 2003, 2003/11/0017, 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

Das Verfahren vor der Gesundheitsbehörde, welches aufgrund eines Abtretungsberichtes der Staatsanwaltschaft eingeleitet wird, hat einen gänzlich anderen Fokus, nämlich im Ergebnis zu beurteilen, ob in Bezug auf die betroffene Person gesundheitsbezogene Maßnahmen gemäß § 11 Abs 2 SMG, bspw. psychosoziale Betreuung oder eine Entzugsbehandlung erforderlich sind. Diesfalls hätte die Gesundheitsbehörde gemäß § 12 Abs 2 SMG darauf hinzuwirken, dass sich die betroffene Person solchen freiwilligen (vgl. VwGH 2. April 2014, 2012/11/0145) Maßnahmen unterzieht. Das Verfahren bei der Gesundheitsbehörde hat demgemäß die Verbesserung der gesundheitlichen Situation der betroffenen Person im Blick. [vgl. *Matzka/Zeder/Rüdisser*, SMG[3] § 11 RZ1 (Stand 1.11.2017, rdb.at)].
Die Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist nicht Gegenstand des Verfahrens.
Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, bis zum rechtskräftigen Abschluss welches Verfahrens die belangte Behörde ihr Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung aussetzen will. Angesichts der Freiwilligkeit der Teilnahme an gesundheitsbezogenen Maßnahmen, mit der Sanktion der neuerlichen Befassung der Staatsanwaltschaft im Falle der Verweigerung, ist im angesprochenen Verfahren das Ergehen eines verfahrensbeendenden Bescheides nicht vorgesehen, weshalb diesbezüglich auch keine Bindung der Führerscheinbehörde eintreten kann. Eine solche ist aber auch sonst angesichts des gänzlich anderen Gegenstands des Verfahrens ausgeschlossen.

Das Ergebnis des Verfahrens vor der Gesundheitsbehörde (auch der verpflichtenden ärztlichen Untersuchung gemäß § 12 SMG) könnte - so es der Führerscheinbehörde überhaupt bekannt wird - allenfalls ein Beweismittel im FSG-Verfahren darstellen, welches begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen erwecken könnte.

Eine für die Führerscheinbehörde verbindliche Entscheidung ist im Verfahren vor der Gesundheitsbehörde aber nicht zu erwarten und ist die Frage des Hinwirkens auf gesundheitsbezogene Maßnahmen schon mangels Ergehens einer Entscheidung nicht Hauptfrage in Bezug auf das Führerscheinverfahren (vgl. VwGH 15. Mai 2009, 2007/09/0113).

Es liegt demnach schon keine Vorfrage iSd § 38 AVG vor, die die belangte Behörde zur Aussetzung des Verfahrens berechtigen würde.

III.3. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Aussetzungsbescheid der belangten Behörde als rechtswidrig und ist aufzuheben. Die belangte Behörde hat das Führerscheinverfahren fortzuführen und die Frage der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von KFZ selbst zu beurteilen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Voraussetzungen für die Aussetzung wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl